

23-24 APRIL 2015, BUDAPEST
LE 23-24 AVRIL, BUDAPEST
AM 23-24. APRIL 2015, BUDAPEST

DIALOGUE AND IDENTITY

FUNDAMENTAL QUESTIONS OF
CONSTITUTIONAL IDENTITY

DIALOGUE ET IDENTITÉ

QUESTIONS FONDAMENTALES DE L'IDENTITÉ
CONSTITUTIONNELLE

DIALOG UND IDENTITÄT

GRUNDFRAGE DER VERFASSUNGSIDENTITÄT

Márton Sulyok
(ed./dir./Hrsg.)

The publication of this volume was supported by the Ministry of Justice.

Responsible publisher:

Magyar Közlöny Lap- és Könyvkiadó Kft.

Printed in 2016, by Magyar Közlöny Lap- és Könyvkiadó Kft.

ISBN 978-615-5269-88-2

DETLEV W. BELLING

DR. IUR. DR. H. C. (SZTE), M.C.L. (U. OF ILL.)

PROFESSOR FÜR BÜRGERLICHES RECHT UND
ARBEITSRECHT, UNIVERSITÄT POTSDAM, DEUTSCHLAND

Wirkung der Grundrechte zwischen Privaten

Sehr geehrter Herr Minister, lieber Herr Trócsányi, sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Schanda, meine sehr verehrten Damen, meine Herren!

Lassen Sie mich beginnen mit einem Wort von Charles Darwin. Charles Darwin lehrt: Nichts ist beständiger, als der Wandel." Und das gilt auch für Verfassungsidentität. Die Verfassungsidentität unterliegt dem Wandel. (Erste These) Zweitens: Die Verfassungsidentität ergibt sich nicht nur aus dem geschriebenen Verfassungsrecht, die Verfassungsidentität, jedenfalls der deutschen Verfassung ergibt sich – nach meiner Auffassung – auch nicht nur aus der sogenannten Ewigkeitsklausel, die Herr Müller – der Richter des Bundesverfassungsgerichts – dargestellt hat. Die Verfassungsidentität erwächst auch aus inhärenten, der Verfassung innewohnenden Rechtsprinzipien.

Meine Aufgabe besteht nun darin, Ihnen in der gebotenen Kürze, ein solches inhärentes Verfassungsprinzip des deutschen Grundgesetzes darzustellen. Ich beschäftige mich mit der Frage, ob und wie die Grundrechte zwischen Privaten wirken. Traditionell sollten die Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat dienen. Doch bereits in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts entbrannte in der deutschen Rechtswissenschaft unter dem Stichwort „Drittwirkung der Grundrechte“ eine Diskussion über die Frage, ob die Grundrechte auch zwischen Privaten wirken? Zwischen uns beiden?

Das ungarische Grundgesetz, das wir heute feiern, steht über allen anderen nationalen Gesetzen. Diese müssen dem Grundgesetz entsprechen. Ob und wie die Grundrechte zwischen Privaten wirken, wird – wie in der Bundesrepublik Deutschland – weder von der alten Verfassung noch von dem neuen Grundgesetz Ungarns ausdrücklich geregelt. Aber das neue ungarische Bürgerliche Gesetzbuch ordnet an, dass dessen Bestimmungen im Einklang mit

der Verfassungsordnung auszulegen sind (erstes Buch, § 2, Abs. 2). Dadurch wird gewährleistet, dass auch im Bereich der privatrechtlichen Rechtsanwendung die Verfassungsmäßigkeit gewahrt ist.

Nicht nur für das deutsche Recht wegweisend ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1958. Seitdem stellen wir das Wachstum einer Verfassungsidentität fest. Im sogenannten Lüth-Urteil ging es um Folgendes: Der Vorsitzende eines Presseclubs – Erich Lüth – hatte 1950 zum Boykott des Films „Unsterbliche Geliebte“ aufgerufen. Der Regisseur des Films – Veit Harlan – hatte während des Nationalsozialismus den antisemitischen Film „Jud Süß“ gedreht und war eine – so Lüth – „der wichtigsten Exponenten mörderischer Judenhetze der Nazis“ gewesen. Der Produzent und der Verleiher des Films verklagten Lüth auf Unterlassung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung und obsiegt vor dem Landgericht Hamburg.

Aufgrund der Verfassungsbeschwerde von Lüth hob das Bundesverfassungsgericht das Urteil auf, weil das Gericht bei der Auslegung des Begriffs der „guten Sitten“ in der Anspruchsnorm den Gehalt des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nicht beachtet habe. Das Bürgerliche Gesetzbuch müsse so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt des Grundrechts der Meinungsfreiheit in der freiheitlichen Demokratie gewahrt bleibe. Das Grundgesetz habe in seinem Grundrechtsabschnitt eine objektive Wertordnung errichtet, welche als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelte. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse. Keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift dürfe in Widerspruch zum Grundgesetz stehen, jede müsse in seinem Geiste ausgelegt werden.

Dadurch wurde die Trennung zwischen Privatrecht und Verfassungsrecht durchbrochen. Die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Privatrecht bestätigte nun das Bundesverfassungsgericht, seitdem bis heute in ständiger Rechtsprechung. 60 Jahre Rechtsprechung haben hier Verfassungsidentität geschaffen.

Die durch das erwähnte „Lüth-Urteil“ geprägte Theorie der nur mittelbaren Drittwirkung hat sich im Laufe der Jahrzehnte durchgesetzt. Diese Konzeption beruht auf der Annahme, dass das Grundgesetz in seiner Funktion als

objektive Wertordnung für alle Bereiche des Rechts gelte und das entspricht auch heute dem neuen ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch.

In Deutschland einem anderen Ansatz folgt die Theorie der staatlichen Schutzpflicht, die als Teil oder Ausprägung der Drittwirkungslehre gilt. Ihre Vertreter gehen davon aus, dass die Grundrechte auch einen Schutzauftrag des Staats dahin entfalten, vor allem bei fehlender Machtsymmetrie zwischen den unterlegenen Bürgern vor der Beeinträchtigung seiner Grundrechte durch den überlegenen Bürger zu bewahren.

Die Schutzpflicht verlangt primär von dem Gesetzgeber, verantwortungsvolles Gestalten unter der Berücksichtigung aller Belange der beteiligten Personen einschließlich ihrer Grundrechte. Die Rechtsprechung hat in Erfüllung ihrer Schutzpflicht die Gesetze einschließlich der Verfassung anzuwenden, auszulegen und weiterzuentwickeln.

Dem Gesetzgeber steht ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung dieses Schutzes zu. Aber dieser Gestaltungsspielraum ist keineswegs unbeschränkt.

Vor allem im rechtsgeschäftlichen Bereich, der dem Einzelnen die rechtlichen Mittel zur Verfügung stellt, seine Interessen in eigener Verantwortung zu verwirklichen, muss der Staat die verfassungsrechtlich gewährleistete Privatautonomie der beteiligten Personen wahren. Denn den Vertragsparteien ist verfassungsrechtlich garantiert, dass sie selbst bestimmen, wie sie ihre gegenläufigen Interessen angemessen ausgleichen. Sie verfügen damit zugleich über ihre grundrechtlich geschützten Positionen ohne staatlichen Zwang. Der im Vertrag zum Ausdruck gebrachte übereinstimmende Wille der Vertragsparteien lässt deshalb in der Regel auf einen durch den Vertrag hergestellten sachgerechten Interessenausgleich gelten, deshalb gilt im Grundsatz „Vertrag ist Vertrag“.

Durch den Staat gesetzte Schranken der Vertragsfreiheit sind aber erforderlich, wenn dem Einzelnen Fremdbestimmung droht, denn Privatautonomie setzt voraus, dass freie Selbstbestimmung tatsächlich möglich ist. Durch die Wahrnehmung der Schutzpflicht mäßigt der Staat die Freiheitsentfaltung des Starken und ermöglicht die Freiheitsentfaltung des Schwachen. Der Staat muss aber auch die Grundrechte des verhältnismäßig Stärkeren berücksichtigen, die möglichst nicht völlig verdrängt werden dürfen.

Nun, für die Erfüllung dieser verfassungsrechtlichen (grundrechtlichen) Schutzpflicht ergeben sich Leitlinien aus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. In jedem Fall muss der Staat das Untermaßverbot beachten, das heißt er muss das verfassungsrechtlich gebotene Maß an Schutz, den Minimalschutz, gewährleisten. Der Minimalschutz akzeptiert die privatrechtliche Selbstbestimmung und die damit gewollte und tolerierte Grundrechtsbeschränkung. Auf dieser Grundlage kann jedes agierende Rechtssubjekt seine Freiheit entfalten, muss aber auch die Freiheitsentfaltung des anderen erdulden. Richterliches Eingreifen zugunsten eines Grundrechtsträgers muss der Ausnahmefall bleiben und wird erst bei markanten Grundrechtsbeschränkungen verlangt, in denen eine Seite auf den Schutz des Staates angewiesen, also schutzbedürftig ist.

Meine Damen und Herren! Ich komme schon langsam zum Ende. Wird auf die Bedingung eines Machtgefälles verzichtet, führt die Schutzpflichttheorie dazu, dass die Selbstverantwortung des Einzelnen durch ein Übermaß an Grundrechtsschutz geschwächt wird und dass der Staat wie ein Übervater seine Bürger lenkt und ihnen „Gerechtigkeit“ zuteilwerden lässt. Den Gerichten – ebenso wie dem Gesetzgeber – ist Zurückhaltung beim Ausgleich der Grundrechte gegeneinander agierender Bürger geboten, und der Privatautonomie ist der ihr zustehende Raum zu belassen. Schlusswort: was ich Ihnen dargestellt habe, ist der Verfassung inhärentes Recht, das steht nicht in der Verfassung. Das hat sich über 60 Jahre entwickelt (und durchgesetzt). Und bildet heute in Deutschland ein Element der Identität unserer Verfassung.

Ich weiß es sehr zu schätzen, dass ich als Zivilrechtler in diesem erlesenen Kreis von Verfassungsrechtlern vortragen durfte. Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit, meine Damen und Herren!